

HINWEISE FÜR TIERÄRZTE

1. In der Bundesrepublik Deutschland berechtigt nur der Besitz der deutschen Approbation als Tierarzt zur **dauernden** Ausübung des tierärztlichen Berufs.
2. Für die vorübergehende Ausübung des tierärztlichen Berufs kann eine widerrufliche und befristete Erlaubnis erteilt werden. Sie darf laut § 11 (2) Bundestierärzteordnung grundsätzlich nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens 4 Jahren erteilt oder verlängert werden.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung dieser Erlaubnis. Tierärzte, denen die Erlaubnis erteilt worden ist, haben im Übrigen die Rechte und Pflichten eines Tierarztes (§ 11 Bundestierärzteordnung).
4. Eine tierärztliche Tätigkeit darf erst dann aufgenommen und nur so lange ausgeübt werden, wie eine Erlaubnis von mir erteilt worden ist (§ 5 Heilpraktikergesetz).
5. Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist von dem ausländischen Tierarzt persönlich zu stellen und zu begründen. Hierbei soll er Zweck und Ziel seiner vorübergehenden Tätigkeit in der Bundesrepublik angeben. Diesem Antrag, der rechtzeitig - d.h. spätestens 6 Wochen vor Beginn der Tätigkeit - zu stellen ist, bitte ich, den Nachweis über eine Beschäftigungsstelle beizufügen.

Ausnahmsweise kann von mir eine Erlaubnis über die in Ziffer 2 genannten Zeiträume hinaus gem. § 11 Abs. 3 Satz 1 BTÄO erteilt werden, wenn es im Interesse der tierärztlichen Versorgung der Bevölkerung liegt

6. Sofern die Vorschriften des § 11 Abs. 2 BTÄO Anwendung finden können, ist auf Antrag eine Erlaubnis zu erteilen.
7. In der Bundesrepublik Deutschland ist zur Führung des Titels Dr. med., oder anderer akademischer Grade nur berechtigt, wer an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. Ein im Ausland erworbener Doktorgrad darf im Bundesgebiet nur mit Genehmigung des Kultusministers eines Bundeslandes geführt werden. Diese Genehmigung bitte ich mir nachzuweisen.
8. Die Ausübung der Tätigkeit ohne Arbeitserlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 404 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) III dar, die nach § 404 Abs. 3 SGB mit einer erheblichen Geldstrafe geahndet werden kann.